



ÆRZTEGESELLSCHAFT  
DES KANTONS BERN  
SOCIÉTÉ DES MÉDECINS  
DU CANTON DE BERNE

Postgasse 19, Postfach  
CH-3000 Bern 8  
T 031 330 90 00  
F 031 330 90 03  
bekag@hin.ch

Per E-Mail:

Aufsicht-Krankenversicherung@bag.admin.ch  
gever@bag.admin.ch  
Christina.leutwyler@parl.admin.ch  
Claude.vuffray@bag.admin.ch  
lex@fmh.ch

Per A-Post:

Herr Ständerat Joachim Eder  
Präsident der Kommission für soziale Sicherheit  
und Gesundheit des Ständerates  
3003 Bern

Herr Dr. med. Jürg Schlup  
Präsident der Verbindung der  
Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH)  
Elfenstrasse 18  
Postfach 300  
3000 Bern 15

Bern, 29. Januar 2019

## **16.411 Parlamentarische Initiative Für den Persönlichkeitsschutz auch in der Aufsicht über die Krankenversicherung – Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrter Herr Ständerat Eder  
Sehr geehrte Damen und Herren Ständeräte  
Sehr geehrter Herr Dr. Schlup

Der Vorstand der Aerztegesellschaft des Kantons Bern (BEKAG) als Basisorganisation der FMH hat sich anlässlich der letzten Sitzung eingehend mit dieser Vorlage befasst.

Wir erlauben uns, die notwendigen Ausführungen zur Gesetzesvorlage am vorgeschlagenen Gesetzestext zu orientieren, indem wir jeweils zuerst zu den einzelnen Bestimmungen Stellung nehmen und anschliessend entsprechende Anträge ausformulieren.

### **Art. 21 Abs. 1 KVG**

Keine Bemerkungen bzw. unbestritten.

### **Art. 21 Abs. 2 KVG**

Die Festlegung des Grundsatzes, wonach Patientendaten aggregiert weiterzugeben sind, begrünnen wir sehr. Obwohl es um die Durchführung der sozialen Krankenversicherung geht, haben die Patientinnen und Patienten unseres Erachtens einen absoluten Anspruch auf Persönlichkeitsschutz bzw. sämtliche Angaben über deren Gesundheitszustand und/oder über durchgeführte Behandlungen sind in jedem Fall als *besonders schützenswerte Daten* einzustufen und entsprechend absolut vertraulich zu behandeln.



Dementsprechend ist eine Verwendung nicht aggregierter Patientendaten zu aufsichtsrechtlichen Zwecken bzw. zur Erfüllung von Aufgaben gemäss KVG unseres Erachtens zu untersagen. Mit anderen Worten dürfen solche Daten nicht von den Versicherern an das BAG weiter gegeben werden (Verbot).

Wir sprechen uns insbesondere dezidiert dagegen aus, dass seitens des BAG unter Verwendung nicht aggregierter Daten **Profile von Patienten und/oder der diese behandelnden Ärztinnen und Ärzte** erstellt werden, damit gestützt darauf nach Leistungsart und Leistungserbringer auf Einzelpersonen zielende Massnahmen zur Eindämmung der Kostenentwicklung durchgeführt werden können (lit. a) oder damit die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen im Bereich der Arzneimittel sowie im Bereich der Mittel und Gegenstände besser beurteilt werden kann (lit. d).

Mit anderen Worten betrachten wir eine derartige Ausdehnung der Aufsicht als unverhältnismässig und als klar verfassungswidrig, weil mit einer derart weitgehenden Kontrolle das verfassungsmässige Recht des Art. 13 BV auf Privatsphäre und Datenschutz (Schutz vor Missbrauch besonders schützenswerter Gesundheitsdaten) sowie das Grundrecht der Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 20 BV auch im Kerngehalt vollständig ausgehebelt würden.

Es kommt hinzu, dass die von den Krankenversicherern gelieferten Datensätze oft fehlerhaft sind, was gerichtsnotorisch ist bzw. im Rahmen entsprechender Wirtschaftlichkeitsverfahren gegen Ärztinnen und Ärzte bis vor Bundesgericht wiederholt und zur Genüge unter Beweis gestellt werden konnte (so sind oder waren z.B. verstorbene Ärzte zu Unrecht immer noch in der Statistik aufgeführt und es wurden bestimmte Abrechnungen nachweislich den falschen Ärzten zugeordnet, etc.). Dementsprechend befürchten vor allem unsere Mitglieder, also die freipraktizierenden Ärztinnen und Ärzte, die ungerechtfertigte Durchführung von Massnahmen zu Lasten der Ärzteschaft, sofern das BAG zu diesem Zweck sogar auf nicht korrekte, nicht aggregierte Patientendaten zugreifen dürfte. Es kann nicht sein, dass das BAG so erreicht, was im Rahmen der MAS-Erhebung des Bundesamtes für Statistik zu Recht abgelehnt werden musste.

**Antrag zu Art. 21 Abs. 2 KVG (Neuformulierung):**

*2 Die Daten sind aggregiert weiterzugeben. Die Weiterleitung nicht aggregierter Daten ist verboten. Die aggregierten Daten dienen:*

- a. *zur Analyse der Wirkung des Gesetzes und des Gesetzesvollzugs und zur Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen im Hinblick auf Gesetzes- und Gesetzesvollzugsänderungen;*
- b. *zur Evaluation des Risikoausgleichs.*

Rest gestrichen.

**Art. 21 Abs. 3 KVG**

Keine Bemerkungen bzw. unbestritten.

**Art. 35 Abs. 2 KVAG**

*„Sie sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde regelmässig die für die Erfüllung ihrer Aufsichtsaufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Daten weiterzugeben. Die Daten sind aggregiert weiterzugeben.“*

[Sätze 1 und 2 unverändert.]

Rest ab Satz 3 gestrichen.



Indem wir Sie darum ersuchen, diese Überlegungen ausreichend Rechnung zu tragen und die Gesetzesvorlage entsprechend anzupassen, verbleiben wir mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und

mit freundlichen Grüßen

**AERZTEGESELLSCHAFT DES KANTONS BERN**

**Die Präsidentin**

Dr. med. Esther Hilfiker

**Der Sekretär**

Dr. Th. Eichenberger, Fürsprecher

**Kopie z.K.:**

- VEDAG
- KKA
- VSAO Schweiz
- Kantonale Fachgesellschaften
- curafutura
- santésuisse
- H+
- GDK